



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Datum: 25. Juli 2022

Seite 1 von 8

Per E-Mail an

Aktenzeichen ZA 11 - 30.01 -
16/2021

bei Antwort bitte angeben

POK'in

Raum 01

Telefon 0241 9577-6

Telefax 0241 9577-6

Datenschutz.Aachen@polizei.nrw.de

Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (IFG) NRW

Informationen zum Thema Videobeobachtung

Anlagen: VVZ_Videobeobachtung_Bushof_Aachen_geschwärzt
Kamerastandorte_Bushof

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 07.04.2022 erhielt ich die Mitteilung, dass die Frist zur Antwort auf Ihre Anfrage nach dem IFG NRW aus Mai 2021 bereits deutlich überschritten war. Wie bereits mitgeteilt, lag Ihre Anfrage bis zu diesem Zeitpunkt hier nicht vor.

Folgende Informationen wurden von Ihnen beantragt:

1.)

Dokumente, aus denen Standort, erfasster Bereich, Abmessungen und Energieverbrauch von Videokameras hervorgeht, mit denen öffentlicher Raum durch die Polizei oder im Auftrag der Polizei beobachtet wird. Diese Dokumente sollen, falls vorhanden, Karten oder Datenblätter sein.

2.)

Die Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen, einschließlich der Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO sowie ggf. vorhandene Datenschutz-Folgenabschätzungen
Verfahrensbeschreibungen.

bzw.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Telefon 0241 9577-0

Telefax 0241 9577-20555

poststelle.aachen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66

Haltestelle: Königsberger Straße/

Polizeipräsidium

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN

DE27 3005 0000 0004 0047 19



3.)

Dokumente, aus denen hervorgeht, ob die eingesetzten Systeme Gesichtserkennung, Verhaltensanalyse oder sonstige "intelligente" Videoüberwachungsmaßnahmen ermöglichen. Damit sind auch Systeme gemeint, bei denen solche Funktionalitäten lediglich deaktiviert wurden oder einfach nicht genutzt, aber grundsätzlich bereitgestellt werden.

4.)

Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Einsatz von Videokameras.

Ich bitte Sie für die längere Bearbeitungszeit um Verständnis.

Ihrem Antrag wird in Teilen nicht entsprochen.

Zu 1.

Die Polizei Aachen führt derzeit ausschließlich am Bushof in Aachen Videobeobachtung gemäß § 15 a Polizeigesetz NRW durch. In der Anlage übersende ich Ihnen die Standorte der Kameras (s. Anlage: Kamerastandorte_Bushof). Die Videobeobachtung umfasst die Bereiche Peterstraße (von der Einmündung Büchel bis einschließlich der Einmündung Gasborn), die Schumacherstraße im Einmündungsbereich der Peterstraße, den Peterskirchhof, die Kurhausstraße im der Einmündung Peterstraße bis Haus Nr. 2 (Klangbrücke), die Blondelstraße im Einmündungsbereich Peterstraße bis Haus Nr. 22 sowie den Innenbereich des Bushofs, inklusive der drei Durchgänge zur



Peterstraße. Die Videobeobachtung ist vor Ort durch den Einsatz von Schildern, die auf die Videobeobachtung der Polizei Aachen hinweisen, zu erkennen.

Es werden zwei verschiedene Arten von Kameras eingesetzt. Hierbei handelt es sich um 5 Panoramakameras und drei Fix-Kameras. Hier die Standorte der Panoramakameras:

- Bushof-Ausfahrt
- Bushof-Einfahrt
- Ecke Peter- Kurhausstraße
- Peterstraße-Bushof
- Peterstraße gegenüber Bushof

Die Maße dieser Kameras betragen 274,9 mm x 250,3 mm, bei einem Gewicht von 4,5 kg. Die Stromaufnahme beträgt laut Hersteller maximal 110 Watt, abhängig vom Standby, Tag- oder Nachtbetrieb sowie einer Temperierung bei kalten Außentemperaturen.

Die Fix-Kameras liegen an folgenden Standorten:

- 2 Stück mit Blick auf die Treppenabgänge innerhalb des Bushofs
- Ecke Peter-/Blondelstraße

Die Maße dieser Kameras betragen 103,9 mm x 311,8 mm bei einem Gewicht von 2,0 kg. Die Stromaufnahme beträgt maximal 18 Watt.

Zu 2.

Eine Errichtungsanordnung nach den Vorschriften der StPO wird nicht übersandt.



Gemäß § 6 Abs. 1 a) ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information u. a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaften beeinträchtigen würde. Maßnahmen nach der StPO betreffen die Tätigkeit der Polizei als auch die der Staatsanwaltschaft und können bei Bekanntwerden jeweilige Ermittlungsverfahren beeinträchtigen. Folglich ist auch die öffentliche Sicherheit betroffen.

Die Verfahrensbeschreibung (VVZ) wurde zum Teil geschwärzt beigefügt (s. Anlage:

VVZ_Videobeobachtung_Bushof_Aachen_geschwärzt).

Die Einrichtung der Videobeobachtung am Bushof erfolgte 2017. Zu diesem Zeitpunkt war die Datenschutzgrundverordnung und das aktuelle Datenschutzgesetz NRW noch nicht in Kraft getreten, sodass weder ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeit noch eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt wurden. Die Schwärzung im beigefügten VVZ erfolgte unter dem bereits o.g. Ablehnungsgrund nach § 6 IFG NRW. Auch hier sind Informationen betroffen, die bei Bekanntwerden die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würden.

Zu 3.

Die am Bushof eingesetzten Videokameras werden nicht unter Verwendung der Funktion der Gesichtserkennung genutzt. Eine Verhaltensanalyse findet nicht statt.

Die Panoramakameras verfügen über einstellbare Smart-Funktionen wie Bewegungserkennung oder Bereichseingang-/Bereichsausgangs Detektion.



Diese Funktionen sind allerdings nicht aktiviert, weder in der Kamera- noch in der Beobachtungssoftware.

Laut Hersteller verfügen die Fix-Kameras über einstellbare Funktionen der Verhaltensanalyse, wie Linienüberquerungsdetektion, Einbruchsmeldung, Bereichseingang-/Bereichsausgang Detektion, Unbeaufsichtigtes Gepäck, Objektentfernung, Gesichtserkennung.

Auch diese Funktionen sind in der Anlage Bushof nicht aktiviert.

Eine nachträgliche Aktivierung dieser Einstellungen ist nicht zulässig.

Zu 4.

Eine Dienstanweisung liegt vor, sie ist jedoch als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) deklariert.

Eine individuell und aktuell durchgeführte Prüfung ergab, dass dieser Status aufrecht zu erhalten ist. Die Dienstanweisung enthält Vorgehensweisen der Polizei, die bei Bekanntwerden, die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen. Insbesondere ist hier gefährdet, dass das unverzügliche Eingreifen der Polizei gemäß § 15 a Abs. 1 S. 1 PolG NRW zu ermöglichen ist. Somit liegt erneut ein Ablehnungsgrund gemäß § 6 IFG NRW vor.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Datum: 25 . Juli 2022
Seite 6 von 8

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung beim

Verwaltungsgericht Aachen

Adalbertsteinweg 92

52070 Aachen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen
Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben
werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung
durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen
sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem
sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO
eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die
Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach
näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden
Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen
Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des
öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer
öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben,



besteht seit dem 01.01.2022 gemäß § 55d Satz 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument.

Datum: 25 . Juli 2022
Seite 7 von 8

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Adressaten in der Sache Bevollmächtigter versäumt werden würde, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Ich hoffe, Ihrem Anliegen Rechnung getragen zu haben.

Datum: 25 . Juli 2022

Seite 8 von 8

Freundliche Grüße,

im Auftrag

